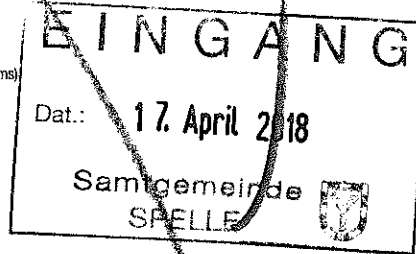


Sandhaus Grodnio Rechtsanwalte Partnerschaft mbB · Postfach 1628 · 49786 Lingen (Ems)

Vorab per Telefax: 05977 9376440

Samtgemeinde Spelle
Hauptstr. 43
48480 Spelle



Sandhaus Grodnio
Rechtsanwalte
Partnerschaft mbB

Clemens Sandhaus*
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt fur Arbeitsrecht
Fachanwalt fur Insolvenzrecht

Udo Grodnio*
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt fur Verkehrsrecht

Dr. Sebastian Sandhaus LL.M**
Rechtsanwalt
Fachanwalt fur Handels- und
Gesellschaftsrecht

Dr. Johannes Sandhaus**
Rechtsanwalt

Datum	Zeichen	Sekretariat
16.04.2018	01607/17 DS	Evelyn Solowka/sc 0591 / 800 37-22

Waldstrae 27
49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 800 37-10
Fax. 0591 800 37-11
info@kanzlei-emsland.de
www.kanzlei-emsland.de

51. nderung des Flachennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflachen ostlich der B70 in Lunne)

Bebauungsplan Nr. 34 (Gewerbegebiet ostlich der B70)

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Interessen

1. des Herrn **Markus Rolink**, Jagerstrae 4a, 48480 Lunne, und
2. des Herrn **Bernhard Silder**, Jagerstrae 3, 48480 Lunne.

Auf uns lautende Vollmachten fugen wir Ihnen hier im Original bei.

Zur

- vorgesehenen **51. nderung des Flachennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflachen ostlich der B70 in Lunne)** sowie

sowie zum

- **Bebauungsplan Nr. 34 (Gewerbegebiet ostlich der B70)**

Partnerschaft mbB
mit Sitz in Lingen (Ems)
AG Hannover PR 200852
*Partner **im Angestelltenverhaltnis

USt-IdNr.: DE160995314

Sparkasse Emsland
IBAN: DE06 2665 0001 0000 0355 92
BIC: NOLADE21EMS

Volksbank Lingen eG
IBAN: DE12 2666 0060 1100 1755 00
BIC: GENODEF1LIG

Oldenburgische Landesbank
IBAN: DE41 2802 0050 6009 9157 01
BIC: OLBODEH2XXX

der Samtgemeinde Spelle – Mitgliedsgemeinde Lünne – nehmen wir für Herrn Rolink und Herrn Silder wie folgt Stellung:

1. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes, nunmehr östlich der B70, widerspricht den raumplanerischen Vorgaben.

Der Planaussteller führt in seinen Erläuterungen zur geplanten städtebaulichen Entwicklung des Änderungsbereiches selbst aus, dass die Ausweisung neuer Flächen für Gewerbe auf eine Innenentwicklung durch Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung etc. hinzuwirken hat.

Die vorgesehene Planänderung widerspricht diesem Ziel. Abgesehen davon, dass flächensparende Alternativen offenbar nicht geprüft worden sind, führt die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes zu einer Zersplitterung und ausufernden Ausbreitung bestehender Gewerbegebiete.

In den bestehenden Gewerbegebieten, insbesondere in dem Gewerbegebiet westlich der B70, sind noch zahlreiche Gewerbeflächen frei. Das Gewerbegebiet ist nicht ausgeschöpft. Eine nördliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes – schon im bestehenden Flächennutzungsplan genehmigt –, ist scheinbar nicht angestrebt. Die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung kann nicht ein Mittel dafür sein, verlangte Grundstückspreise auszuhebeln bzw. lediglich günstigere Flächenalternativen zu schaffen. Das Gewerbegebiet westlich der B70 ist weiter ausnutzbar und ausbaubar im Rahmen der vorhandenen Planung. Es fehlt bereits an der Erforderlichkeit einer Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes.

Parallel zur heutigen Flächennutzungsplanung wird die nördliche Erweiterungsfläche westlich der B70 im Flächennutzungsplan nicht zurückgenommen. Somit würde Lünne ein zur Dorfgröße unverhältnismäßig große Fläche für Gewerbe vorhalten.

Darüber hinaus wird durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der B70 der Ort noch weiter auseinandergezogen. Zu berücksichtigen ist hier, dass nach den Angaben des Eigentümers der Grundstücke im Planänderungsbereich nördlich der Jägerstraße eine Nutzung als Gewerbegebiet faktisch von vornherein ausscheidet, da der Eigentümer seine Grundstücksflächen nicht zur Verfügung

stellen wird. Faktisch geht es daher lediglich um die Fläche südlich der Jägerstraße und östlich der B70.

Die Ziele eines Gewerbegebietes können ebenso gut, wenn nicht sogar besser, durch die weitere Ausnutzung des bestehenden Gewerbegebietes westlich der B70 erreicht werden.

Durch die Ansiedlung von Gewerbe östlich der B70 und südlich der Jägerstraße wird eine weitere Zersplitterung insbesondere auch im Verhältnis zur nördlich gelegenen Ansiedlung geschaffen. Das Ziel einer Nachverdichtung wird nicht nur verfehlt, sondern das Gegenteil vorangetrieben. Geboten wäre allenfalls eine Ausweitung des Gewerbegebietes westlich der B70.

Diese Bewertung wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, welche konkreten Ansiedlungsplanungen es für die Änderungsfläche gibt. Nach den hier vorliegenden Informationen soll in dem Änderungsgebiet östlich der B70 und südlich der Jägerstraße eine Anlage zur Metallbeschichtung eines Malerbetriebes entstehen, der bereits einen Kilometer weiter südlich seit vielen Jahren existiert. An dessen Standort ist im Übrigen ausreichend Fläche für eine Erweiterung vorhanden. Ein Grund, warum – bei etwaigem Erweiterungsbedarf – nicht die Flächen des bestehenden Gewerbegebietes westlich der B70 genutzt werden können sollen, ist nicht einleuchtend.

Mit einem weiteren Gewerbegebiet östlich der B70 und südlich der Jägerstraße wird ein weiteres einzelnes, kleines Gewerbegebiet entstehen. Dieses stellt auch keine Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der B70 dar, da wegen der Trennung durch die B70 keine Einheitlichkeit und damit keine Erweiterung eines bestehenden Gebietes gegeben ist. Hinzuweisen ist insbesondere auf die der B70 angehörenden Bauverbotszonen am Straßenrand. Letztlich wird der Ort Lünne durch weitere Ansiedlungen östlich der B70 weiter nach Süden auseinandergezogen und zersplittert.

2. Rein vorsorglich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Ansiedlung eines Betriebes zur Metallbeschichtung mit erheblichen Lärmimmissionen und Umweltgefährdungen verbunden ist, die an dem geplanten Änderungsgebiet problematisch sind. Insbesondere ist auf die wasserbezogenen Themen hinzuweisen.

3. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der B70 ist mit den Lärmimmissionsvorgaben nicht vereinbart.

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass vor knapp 20 Jahren ein Gewerbegebiet östlich der B70 aus Schallschutzimmissionsgründen seitens der Aufsichtsbehörden abgelehnt wurde. Warum sich hier eine Änderung ergeben haben soll, ist nicht ersichtlich.

Bereits jetzt sind erhebliche Lärmimmissionen vorhanden. Zunächst ergeben sich diese aus dem Verkehr auf der Bundesstraße B70. Hinzu kommen die Emissionen seitens des bestehenden Gewerbegebietes westlich der B70, vom Windpark sowie der nahegelegenen Genossenschaft. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Jägerstraße Richtung Osten zugleich Zugangsverkehr aufnimmt zu dem östlich gelegenen Windpark sowie des landwirtschaftlichen Verkehrs, der „Abkürzung“ nach Beesten sowie von Futterlieferungen an die Schweineställe Hackmann, Hesping und Helming.

Die Ansiedlung weiterer Gewerbe östlich der B70 in unmittelbarer Nachbarschaft unserer Mandanten führt zur Überschreitung der zulässigen Belastungen. Dies gilt umso mehr, als metallverarbeitende Betriebe, deren Ansiedlung im Rahmen eines Gewerbegebietes bereits fraglich ist, in Planung sein soll. Dies gilt insbesondere insofern, als metallverarbeitende/metallbeschichtende Betriebe in Regel im Schichtbetrieb arbeiten und bei der Metallverarbeitung erhebliche Lärmimmissionen produziert werden. Hinzu kommen regelmäßiger und intensiver Anlieferungs- und Abtransportverkehr. Hinzu kommen Belastungen am Wochenende und gegebenenfalls Feiertags, wenn bestimmte Zurschaustellungen im gewerblichen Bereich erfolgen.

Hinzu kommen weitere Immissionsbelastungen wie beispielsweise einer rund um die Uhr Beleuchtung.

4. Die Ansiedlung eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nachbarschaft unserer Mandanten führt zur weiteren erheblichen Beeinträchtigungen: Die Wohnbebauung wird konfrontiert mit gewerblicher Bebauung. Im vorliegenden Bebauungsplan sind Gewerbehallen in einer Höhe von 12m und in einer Länge von über 50m zulässig. Dies ist für eine Nachbarschaft mit Wohnbebauung, wenn auch im Außenbereich, unverhältnismäßig.

Der Betriebsverkehr des Gewerbegebietes kollidiert mit dem Schulweg der Kinder der Jägerstraße.

Es entsteht ein erheblicher Einmündungsverkehr zum südlichen Teil des Gewerbegebietes östlich der B70, der unmittelbar vor der Haustür der Mandanten stattfindet. Der für die Wohnbebauung bedeutsame Bestand der natürlichen Umgebungsgrundlagen wird beeinträchtigt bzw. beseitigt.

In den Planungen vor ca. 20 Jahren war vorgesehen, dass bei einer Erschließung der Fläche nördlich der Jägerstraße und östlich der B70 entweder die Anbindung des Gewerbegebietes über die Brinkwehr oder der Jägerstraße erfolgen soll. Im Gegenzug würde einer der beiden Anbindungen auf die B70 geschlossen. Daher ist davon auszugehen, dass der gesamte Verkehr für das Gewerbegebiet, zudem das Gebiet der Genossenschaft und des Betriebs Reckers sowie der Wohn-/Baugebiete Brinkwehr, Gartenstraße, Kellkamp, Drosselgasse und Kiebitzgasse über die Jägerstraße östlich der B70 führt mit den damit verbundenen erheblichen Belastungen.

5. Die Situation hat sich gegenüber derjenigen vor knapp 20 Jahren, als es zur Ablehnung der Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der B70 durch die Aufsichtsbehörden kam, im Sinne einer Lärmbelastung erheblich verschärft. Hinzu gekommen ist der südöstlich angelegte Windpark, die Erweiterungen der Schweineställe Hesping, Helming und Hackmann, die Aufschlussbohrungen der Firma Exxon südöstlich sowie die Erweiterung des Umschlags der Genossenschaft nördlich gelegen.
6. Planerisch widersprüchlich ist auch das Verhältnis des nunmehr angedachten Gewerbegebietes östlich der B70 zur Wohnbebauung (Siedlung), sowie mit Blick auf das potenzielle Neubaugebiet Kellkamp II.
7. Wie sich aus dem in der Erläuterung zum Bebauungsplan Nr. 34 zum Planungsanlass ergibt, soll das Planungsziel darin bestehen, im Rahmen einer Innenentwicklung bestehende Gewerbegebiete auszubauen. Dieses Ziel wird jedoch faktisch nicht verfolgt und auch nicht erreicht. Wie bereits ausgeführt, wird faktisch ein neues, kleines und im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung zersplittertes Gewerbegebiet geschaffen. Eine Einheit mit dem Gewerbegebiet westlich der B70 besteht nicht. In den bestehenden Gewerbegebieten sind

mehrere Flächen frei und verfügbar. Geboten ist insbesondere eine Entwicklung des Gewerbegebietes westlich der B70 Richtung Norden.

Die Bebauungsplanung steht im Widerspruch zum verhandelnden Bestand. Zu berücksichtigen sind insoweit die einzelnen Wohnhäuser in unmittelbarer Nähe, die Wohnbebauung Gartenstraße, Kellkamp, Drosselgasse, Kiebitzgasse und Brinkwehr.

Die unter Planungsabsichten ausgeführten Ziele können nicht erreicht werden. In der Erläuterung zum Bebauungsplan unter Ziffer 3. wird als Ziel ausgeführt, für die Ortslage von Altenlünne Bauflächen zu sichern. Jedoch handelt es sich nicht um Ortslage. Zu berücksichtigen ist, dass vielmehr ein zersplittertes Gebiet geschaffen wird, indem einerseits die geplanten Gebiete über die B70 Richtung Osten erweitert werden, ohne zugleich im Norden den Anschluss an die vorhandene Bebauung zu finden. Eine zusammenhängende bzw. direkte gewerbliche Nachbarschaft gibt es nicht.

Darüber hinaus ist im aktuellen Prozess des Dorfdialoges in Lünne das Zusammenwachsen der Ortsteile Planlünne und Altenlünne als Ziel definiert worden. Ein weiteres Auseinanderziehen des Ortes Lünne ist nicht erwünscht.


8. Ausweislich der Erläuterung zum Bebauungsplan liegen lärmtechnische Überlegungen in konkreter Weise noch nicht vor. Zu berücksichtigen sein wird im Ausgangspunkt die Begutachtung des früheren Vorhabens, ein Gewerbegebiet, östlich der B70 vorzusehen, vor ca. 18-20 Jahren. Wie bereits ausgeführt hat sich die lärmtechnische Situation verschärft. Es ist nicht ersichtlich, wie vor diesem Hintergrund emissionsrechtlich die geplante Bebauung zulässig sein kann. Derzeit nicht nachvollziehbar ist auch, wie die Zulässigkeit durch gewisse Maßnahmen herbeigeführt werden könnte.

Ausweislich des aufgestellten Bebauungsplanes soll die Planstraße in unmittelbarer Nachbarschaft der Mandanten errichtet werden. Insbesondere mit Blick auf die Anbaubeschränkungen zur Bundesstraße muss auch die vorgesehene gewerbliche Nutzung in unmittelbarer Nähe zu den Nachbargrundstücken erfolgen, da die Flächen unmittelbar an der B70 nicht genutzt werden können. Dies führt zu einer einseitigen Belastung, die weder erforderlich noch zumutbar ist.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sowohl die anvisierte Änderung des Flächennutzungsplans als auch der aufgestellte Bebauungsplan die Belange der Nachbarn sowie die raumplanerischen Vorgaben nicht in ausreichender Weise berücksichtigen und eine Zulässigkeit nicht hergestellt werden kann.

Weitere Ausführungen zum Vorhaben bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian Sandhaus
Rechtsanwalt

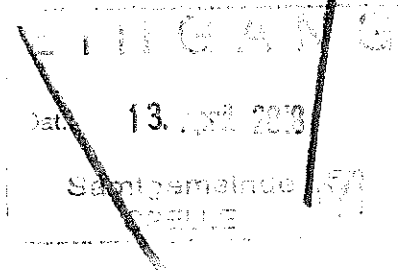


Clemens Sandhaus
Rechtsanwalt

D. B. M. Uilmes z. H. / M.

Dieter Altehülsing
Lingener Straße 23
48480 Lünne

An
Samtgemeinde Spelle
und Gemeinde Lünne
Hauptstraße 43
48480 Spelle



**Stellungnahme zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Spelle und
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B70“ der Gemeinde Lünne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Eltern und ich sind Bewohner und Eigentümer des Grundstücks Lingener Straße 23. Wie wir den amtlichen Bekanntmachungen der Samtgemeinde Spelle, bzw. der Gemeinde Lünne entnommen haben, planen Sie gegenüber von unserem Wohnhaus ein Gewerbegebiet.

Grundsätzlich wollen wir der Entwicklung der Gemeinde Lünne nicht im Wege stehen. Daher haben wir auch einen Teil unserer Ackerfläche an die Gemeinde für das dortige Gewerbegebiet verkauft.

Jetzt planen Sie direkt gegenüber der B70 ein neues Gewerbegebiet. Mit dem Lärm der B70 sind wir schon belastet genug. Auch das bestehende Gewerbegebiet können wir deutlich hören. Wenn jetzt auch noch ein Gewerbegebiet direkt gegenüber entsteht, müssen wir zusätzlichen Lärm, viel künstliches Licht und schlechte Luft in Kauf nehmen.

Eine Halle, die über 50 m lang ist (laut Bebauungsplan möglich) wird den Lärm der B 70 reflektieren und somit deutlich steigern.

Im Ort ist im Gespräch, dass eine Anlage zur Beschichtung in dem neuen Gebiet entstehen soll. Eine Beschichtungsanlage direkt vor unserer Haustür wird erheblichen zusätzlichen Lärm erzeugen.

Nicht zuletzt wird unsere Lebensqualität auch dadurch beeinträchtigt werden, dass uns die Aussicht nach Osten durch eine Halle, die möglicherweise 12m hoch und über 50m lang sein soll, genommen wird, und viel später als sonst Sonne auf unser Grundstück fällt, besonders in den Wintermonaten.

Eine solche nachteilige Entwicklung möchten wir nicht hinnehmen.

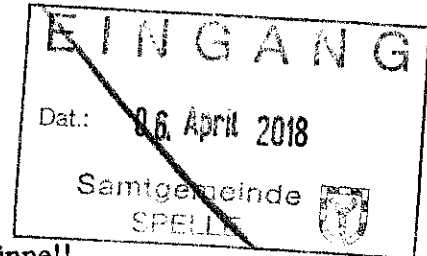
Mit freundlichen Grüßen

D. Altehülsing, auch stellvertretend für E. und R. Altehülsing

Samtgemeinde Spelle Eingabe

Betreff: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle
Gemeinde Lünne Bebauungsplan Nr 34 „Gewerbegebiet östlich der B70“

Einwendung der Familie Kletzing
Auf der Brinkwehr 8
48480 Lünne



Wir gebrauchen kein neues Gewerbegebiet östlich der B 70 in Lünne!!

Westlich der B70 ist ein Gewerbegebiet ausgeschrieben, welches noch nicht voll genutzt wird.
Außerdem ist östlich der B70 hinter dem Kellkamp ein Wohngebiet ausgeschrieben.
Wie ist das miteinander vereinbar?

Lünne hat das E für Erholung hinter seinem Namen. Wir wollen Erholung in Lünne.

Westlich der B70 gegenüber der RWG kann Kock und andere auch Hallen bauen und sie sind an der B70 und sind gut zu sehen.

Es ist nicht von Vorteil an beiden Seiten der B70 ein Gewerbegebiet zu haben (Außerhalb der Gemeinde, Unfallgefahr, Keine Geschwindigkeitesbegrenzung)

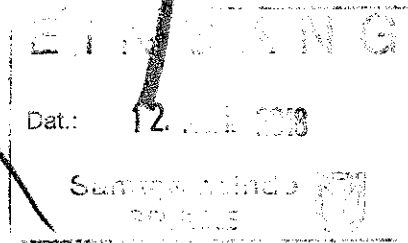
Lünne 6.4.2018

Anita Kletzing

B. Kletzing

A. Kletzing

D. B. M. W. K. u. / u. c.



Reinhard Siebert
Lingener Straße 25
48480 Lünne

An
Samtgemeinde Spelle
und Gemeinde Lünne
Hauptstraße 43
48480 Spelle

**Stellungnahme zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Spelle und
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B70“ der Gemeinde Lünne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich den öffentlichen Bekanntmachungen der Samtgemeinde Spelle, bzw. der Gemeinde Lünne entnommen habe, planen Sie gegenüber von mir ein Gewerbegebiet.

Zwar befindet der erste Bauabschnitt nicht direkt gegenüber von meinem Haus, aber auch diese Fläche ist schon von Ihnen überplant.

Der Lärm der B70 ist schon sehr stark und hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Falls jetzt gegenüber auf der anderen Seite der B70 auch noch ein Gewerbegebiet entsteht, wird der Verkehrslärm der B70 für mich noch lauter und unerträglicher. Zusätzlich muss ich den Lärm des neuen Gewerbegebietes ertragen.

Eine Halle, die über 50 m lang ist (laut Bebauungsplan im ersten Bauabschnitt möglich) wird den Lärm der B 70 reflektieren und somit deutlich steigern.

Im Ort ist im Gespräch, dass eine Anlage zur Beschichtung in dem neuen Gebiet entstehen soll. Ein metallverarbeitender Betrieb ist eine zusätzliche starke Belastung. Nicht nur der stundenlange monotone Lärm der Sandstrahlung, sondern auch das Verladen von Metallteilen verursacht großen Lärm. Falls eine solche Anlage im Schichtbetrieb geführt wird, werde ich den Lärm rund um die Uhr ertragen müssen.

Das heutige Wäldchen auf der gegenüberliegenden Seite der B70 ist für mich ein toller Anblick. Auch wenn Sie an anderer Stelle für Ausgleich sorgen, stellt es für mich einen Verlust dar.

Nicht zuletzt wird meine Lebensqualität auch dadurch beeinträchtigt werden, dass die Aussicht nach Osten durch eine Halle, die möglicherweise 12m hoch und über 50m lang sein soll, genommen wird, und viel später als sonst Sonne auf unser Grundstück fällt, besonders in den Wintermonaten.

Eine solche nachteilige Entwicklung möchte ich nicht hinnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

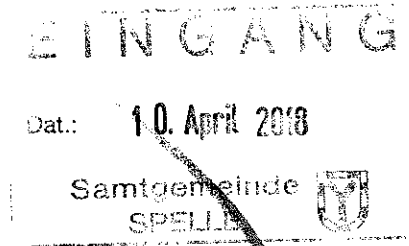
Reinhard Siebert

Reinhard Siebert

BfL W/Lüne & U./w.

Norbert Haking
Jägerstraße 5a
48480 Lünne

Stefan Haking
Jägerstraße 5
48480 Lünne



An
Samtgemeinde Spelle
und Gemeinde Lünne
Hauptstraße 43
48480 Spelle

**Stellungnahme zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Spelle und
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet östlich der B70“ der Gemeinde Lünne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer des Wohnhauses Jägerstraße 5 und 5a. Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans in unserer unmittelbaren Nähe nehmen wir wie folgt Stellung:

Bereits in der Vergangenheit mussten wir erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen hinnehmen. Gerade die Lärmemissionen sind für uns stark gestiegen.

Der Verkehr auf der B70 steigt stetig und somit der dadurch hervorgerufene Lärm.

Das Gewerbegebiet westlich der B70 ist für uns deutlich zu hören.

Der Lärm des Windparks, der in ca. 1 km Entfernung östlich entstanden ist, ist eine ständige Lärmbelastung. Auch der Schattenwurf des Windparks belastet uns regelmäßig. Die Service-Mechaniker des Windparks nutzen die Jägerstraße als Zufahrt und erhöhen die Verkehrsbelastung und damit den Lärm auf der Jägerstraße zusätzlich.

In Rund 400m Entfernung ist östlich eine Aufschlussbohrung von ExxonMobil, die uns zusätzlich belastet.

Den Lärm der Genossenschaft bekommen wir zusätzlich zu hören.

Östlich von uns sind drei große Schweinemastbetriebe, die Geruchsemissionen verursachen und zusätzlich den Verkehr auf der Jägerstraße steigern und somit wird der Lärm größer.

Darüber hinaus steigt der Verkehr auf der Jägerstraße deutlich an. Viele landwirtschaftliche Maschinen nutzen die Jägerstraße zu den Ackerflächen. Durch ein potentielles neues Gewerbegebiet östlich der B70 sehen wir den Schulweg unserer Kinder gefährdet. Unsere Kinder müssten durch den Zu- und Ablieferverkehr für das Gewerbegebiet sowie durch rangierende Handwerksfahrzeuge.

Im Bebauungsplan ist beschrieben, dass Gebäude eine Länge von 50m überschreiten können. Ein Anblick einer solchen Halle ist kein schöner und verringert unsere Lebensqualität.

Ca. 1999 hat die damalige Bezirksregierung den Plan, östlich der B70 ein Gewerbegebiet zu errichten, abgelehnt. Aufgrund dieser Entscheidung haben wir in unser Eigentum weiter investiert und können eine Änderung dieses Beschlusses nicht nachvollziehen.

Eine weitere negative Belastung durch Lärm, Geruch, schlechter Luft und Licht wollen wir nicht hinnehmen. Auch eine Verschlechterung für den Schulweg unserer Kinder wollen wir nicht hinnehmen. Eine Reduzierung unserer Lebensqualität durch das geplante neue Gewerbegebiet wollen wir nicht hinnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Haking

Stefan Haking

